

Entsperren des Smartphones durch zwangsweises Fingerauflegen

BGH, Beschluss v. 13.3.2025 – 2 StR 232/24, BeckRS 2025, 9876

I. Sachverhalt (verkürzt, max. 10 Zeilen)

Der wegen des Herstellens und Besitzes kinderpornografischen Materials vorbestrafte Angeklagte, nahm trotz seines Berufsverbots im Jahre 2020 eine Tätigkeit als Babysitter auf, wobei er wieder kinderpornografisches Material herstellte. Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des LG Köln vom 11.03.2021 wurden daraufhin die Wohnräume des Angeklagten durchsucht, wobei unter anderem zwei Mobiltelefone gefunden wurden. Der Angeklagte war nicht bereit diese freiwillig zu entsperren, woraufhin ein Polizeibeamter anordnete, dass der rechte Zeigefinger des Angeklagten durch unmittelbaren Zwang auf den Fingerabdrucksensor gelegt werden solle. Die Mobiltelefone wurden durch die Anordnung entsperrt und das bereits erwähnte kinderpornografische Material konnte im weiteren Verfahren auf den Mobiltelefonen gefunden werden. Trotz Widerspruchs in der Hauptverhandlung wurden die Lichtbilder verwertet, wogegen sich der Angeklagte mit seiner Revision u.a. wehrt.

II. Entscheidungsgründe

Das zwangsweise Auflegen des Fingers des Angeklagten auf seine Mobiltelefone findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 81b StPO i.V.m. §§ 94 ff. StPO und setzt voraus, dass zuvor eine Durchsuchung richterlich angeordnete wurde, die ausdrücklich auf das Auffinden der Mobiltelefone abzielt und verhältnismäßig ist.

Die besondere Eingriffsintensität steht der Zulässigkeit der Maßnahme nicht entgegen. Zudem besteht Einklang mit den entsprechenden einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen. Ein besonders Eingriffsintensität ergibt sich aufgrund des einwilligungslosen Zugriffs auf die gespeicherten Daten auf dem Mobiltelefon. Es besteht jedoch keine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit, da diese lediglich vor der aktiven Mitwirkung an der eigenen Überführung, nicht aber vor dem Dulden von Ermittlungsmaßnahmen schützt.

Die Maßnahme ist vom Wortlaut gedeckt, denn dieser benennt neben konkreten Maßnahmen auch „ähnliche Maßnahmen“. Dem steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Norm solche Maßnahmen nicht im Blick haben konnte, denn auch nach seinem Sinn und Zweck, kann die Maßnahme unter die Norm fallen. Durch die Aufnahme "ähnlicher Maßnahmen" in den Gesetzeswortlaut, wollte der Gesetzgeber einen weitreichenden und dem jeweiligen Stand der Technik angepassten Handlungsspielraum mit Blick auf neue Ermittlungsmöglichkeiten schaffen.

III. Problemstandort

Durch das Urteil wurde (vorerst) die umstrittene Frag geklärt, ob § 81b StPO bei dem zwangsweisen Auflegen des Fingers zum Entsperren des Mobiltelefons Ermächtigungsgrundlage sein kann.